OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400992/3/BMa/Mu**

Datum: **Linz, 29. Juli 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26.09.2024, GZ: BHLL/924100019464/24, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und das bekämpfte Straferkenntnis wird bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 60 Euro zu leisten.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 26.09.2024, BHLL/924100019464/24, wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„1. Datum/Zeit: 23.11.2023, 11:32 Uhr
Ort: B__, A1 Str.km 174,291, Abschnitt Traun-KN A1/A25
C__, Fahrtrichtung: Staatsgrenze D__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (D)

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.

Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.

Die zum Zeitpunkt der Benützung am Kraftfahrzeug angebrachte Klebevignette war nicht gültig, da sie nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs angebracht wurde und durch eine Beschädigung nicht die erforderlichen Sicherheitsmerkmale einer gültigen Klebevignette aufwies.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 300,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minuten	§ 20 Abs. 1 Bundesstraßen - Mautgesetz 2002, BGBl. I. Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2021

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch

mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 330,00"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Im Wesentlichen wurde das Straferkenntnis damit begründet, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung durch das Ermittlungsergebnis und das vorliegende Beweisfoto nachgewiesen sei. Bei der Strafbemessung sei mildernd die Unbescholtenheit des Bf zu werten gewesen. Erschwerungsgründe seien keine vorgelegen.

1.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 13.03.2025 rechtzeitig Beschwerde und brachte darin im Wesentlichen vor, er sei mehrfach in die Türkei gefahren und dabei sei stets ordnungsgemäß die erforderliche Vignette an der Frontscheibe angebracht gewesen. Bislang sei es bei seinen Fahrten nie zu Beanstandungen gekommen. Die Behauptung, der entsprechende Aufkleber sei zum fraglichen Zeitpunkt nicht angebracht gewesen, sei ihm unverständlich. Er ersuche daher um eingehende Überprüfung des Vorfalles und um die Vorlage eines eindeutigen Nachweises in Form eines Fotos. Sollte dem Bescheid kein sachlicher Grund zugrunde liegen, wird die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt.

2.1. Mit Schreiben vom 07.04.2025 legte die belangte Behörde den Verwaltungsakt samt Beschwerde dem LVwG OÖ, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidungsfindung vor. Damit ergibt sich gemäß § 2 VwGVG die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und die Beschwerdeschrift. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Der Bf benützte am 23.11.2023 um 11:32 Uhr mit dem Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (D) in B__, A1 Str.km 174,291, Abschnitt Traun-KN A1/A25 Passau Wels, Fahrtrichtung: Staatsgrenze D__, das mautpflichtige Straßennetz mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen, ohne die vorgeschriebene Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Auf diesem Kraftfahrzeug befand sich zu diesem Zeitpunkt weder eine gültige Klebevignette noch war für das angeführte Kennzeichen eine Digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert.

Die am Fahrzeug angebrachte Jahresvignette 2023 war nicht gültig. Sie wies wegen einer Beschädigung die Sicherheitsmerkmale einer gültigen Vignette nicht auf, es waren Trennungsmerkmale ersichtlich. Der aufgedruckte Buchstabe „B" und die Ziffer „3" fehlten zwar nicht zur Gänze, waren jedoch nicht durchgängig in der gleichen Farbintensität dargestellt. Der Verstoß gegen die Mautvorschriften wurde mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt.
Vor der Anzeigenerstattung wurde der Bf als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges mit einem Schreiben der ASFINAG zur Zahlung einer Ersatzmaut aufgefordert. Dieser Aufforderung kam der Zulassungsbesitzer aber nicht nach.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt, aus dem im Akt einliegenden Einspruch des Bf vom Mai 2024, der Beschwerde des Bf vom 13.03.2025 sowie aus den im Akt einliegenden Lichtbildern, welche vom Bf mit dem Einspruch vorgelegt wurden und jenen, die der automatischen Mautüberwachung der ASFINAG entstammen, ergibt.

Dass zum Tatzeitpunkt eine beschädigte Jahresvignette 2023 an der Windschutzscheibe angebracht war, wobei die Sicherheitsmerkmale, der Buchstabe „B" und die Ziffer „3" bei der Jahreszahl zwar nicht fehlten, jedoch erkennbar auch nicht vollständig waren, ergibt sich nachvollziehbar aus den im Akt einliegenden Fotos und zwar sowohl aus den Lichtbildern der Überwachungskamera als auch aus dem vom Bf vorgelegten Foto. Die an der Windschutzscheibe angebrachte Jahresvignette 2023 hat Trennmerkmale aufgewiesen.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I. Nr. 45/2019, unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Nach § 11 Abs. 1 BStMG, in der zur Tatzeit geltenden Fassung, ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG, in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 155/2021, begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß Pkt. 1.7. Teil A I der Mautordnung für Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs, in der zur Tatzeit geltenden Version 75 (im Folgenden: Mautordnung Version 75), hat sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechende Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Bei Verwendung der Klebevignette hat überdies eine Sichtprüfung insbesondere hinsichtlich Art und Ort der Anbringung der Klebevignette (soweit das bloße Mitführen der Klebevignette nicht ausdrücklich erlaubt ist, siehe Punkt 2.2.2.), hinsichtlich ihrer „Unversehrtheit" sowie hinsichtlich ihrer Sicht- und Kontrollierbarkeit zu erfolgen.
[…]
Sollte die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß vorab entrichtet worden sein, hat der Kraftfahrzeuglenker von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen. Andernfalls wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 1.9. verwirklicht.

Teil A I, Punkt 2.2.1. der Mautordnung (Version 75) bestimmt, dass an jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug, dessen Kennzeichen nicht im Mautsystem registriert wurde, (unter Berücksichtigung des Punkts 2.2.2 Mautordnung Teil A I) vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen ist. Jede andere Art der Anbringung (z. B. durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Klebevignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und kann den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklichen. Klebe-Zehntagesvignetten und Klebe-Zweimonatsvignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsgemäße, vollständige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet wurden.
Die Klebevignette für mehrspurige Kraftfahrzeuge ist – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von vorne außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z. B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen, kein Ankleben bei Panoramascheiben an nach hinten gewölbten Teilen der Windschutzscheibe, kein Ankleben an der Seitenscheibe). Bei Nichtbeachtung der

Anbringungsvorschriften (z. B. nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklicht werden. Auf die Anbringungsempfehlung auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen. Bei Motorrädern ist die Klebevignette gut sichtbar und kontrollierbar an einem nicht oder nur schwer zu entfernenden Bestandteil des Motorrades anzukleben.
Im Interesse der Verkehrssicherheit und um eine wirksame und benutzerfreundliche Kontrolle der Entrichtung der zeitabhängigen Maut zu gewährleisten, sollte tunlichst neben der jeweils gültigen Klebevignette höchstens eine zweite Klebevignette am Kraftfahrzeug angebracht sein.
Das Ablösen und Umkleben einer bereits angebrachten gültigen Klebevignette, jede andere als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Klebevignette oder eine chemische oder auch technische Manipulation des originären Klebevignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Klebevignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird, ist unzulässig und kann den Tatbestand der Mautprellerei verwirklichen.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat der Bf das gegenständliche Kraftfahrzeug, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen betrug, zur vorgeworfenen Tatzeit am angeführten Tatort, auf einer mautpflichtigen Autobahn gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da die an der Windschutzscheibe angebrachte Jahresvignette 2023 beschädigt war. Somit war eine ungültige Vignette am Fahrzeug angebracht. Der Bf hat mit dieser dennoch eine mautpflichtige Straße befahren. Er ist auch der Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut im Sinne des § 19 Abs. 4 BStMG nicht nachgekommen.

Damit hat der Bf das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung

konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

3.3.4. Zur subjektiven Tatseite wird ausgeführt, dass der Bf, die Gültigkeit der Vignette vor Fahrtanritt zu überprüfen gehabt hätte, indem er sich selbst davon überzeugt, dass alle Merkmale der Vignette ordnungsgemäß sichtbar sind. Weil er dies unterlassen hat, hat er zumindest fahrlässig gehandelt und auch die subjektive Tatseite der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

Sogar aus dem vom Bf im Verwaltungsstrafverfahren vorgelegten Foto geht hervor, dass der Buchstabe „B" und die Ziffer „3" der angebrachten Jahresvignette 2023 nicht vollständig ersichtlich waren. Auch zum Tatzeitpunkt hat es sich um eine beschädigte Vignette gehandelt, die Trennungsmerkmale aufgewiesen hat. Das hätte dem Bf bei Überprüfung vor dem Fahrtantritt auffallen müssen.

3.3.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Behörde hat über den Bf die Mindeststrafe verhängt.
Strafmildernd hat die belangte Behörde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf gewertet. Straferschwerungsgründe wurden keine festgestellt.
Die von der Behörde ermittelten Strafzumessungsgründe werden auch dem Beschwerdeverfahren zugrunde gelegt.

Weil von der Behörde lediglich die Mindeststrafe verhängt wurde, erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den Strafzumessungsgründen.
Die Voraussetzungen für eine Unterschreitung der Mindeststrafe gem. § 20 VStG oder die Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, ist doch von keinem Überwiegen der Strafmilderungs- gegenüber den Straferschwerungsgründen auszugehen und der Bf hat durch das Benützen einer mit Trennungsmerkmalen versehenen Mautplakette ein deliktstypisches Verhalten gesetzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:
Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist der Kostenbeitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.
Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen (§ 52 Abs. 2 VwGVG).

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340

Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann